



*Die Botschaft
von Weihnachten:*

*Der Friede ist kein
Naturprodukt;
er wächst aus
menschlichem
Handeln.*

*Gustav
Heinemann*

**Ein gesegnetes und friedvolles
Weihnachtsfest sowie alles Gute,
Glück und Gesundheit
für das Jahr 2022 wünschen
wir unserer gesamten
Einwohnerschaft.**

**Den Kranken und all denen,
die Schmerz und Leid in diesen
Tagen besonders bedrücken,
wünschen wir baldige Gesund-
heit, Trost und Gottes Segen.**

***Bürgermeister Thomas Häfele
Ortsvorsteher Nikolaus Rupp
Ortsvorsteher Joachim Schicketanz
Ortsvorsteher Manfred Reimer
Ortsvorsteher Dirk Hoesch
Ortsvorsteher Manfred Kornmann***

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung des Bebauungsplanes „Sandgrube III“ in Neresheim-Dorfmerkingen und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 den Bebauungsplan „Sandgrube III“ in Neresheim-Dorfmerkingen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Sandgrube III“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Im Geltungsbereich liegen die Flurstücke 786, 793, 793/5, 793/6 vollständig und die Flurstücke 785, 785/12, 785/45, 788, 792/1, 792/2, 793/1, 794, 796 jeweils anteilig.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA) geschaffen.

Die Lage und der Flächenumfang sind dem Planausschnitt (nicht maßstabgerecht) zu entnehmen: Maßgebend sind der Bebauungsplan aus zeichnerischem und schriftlichen Teil, Begründung, Umweltbericht sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften der Plan Werk Stadt aus Westhausen jeweils in der Fassung vom 01.12.2021 und die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 02.07.2021/02.11.2021.

Jedermann kann die Bebauungsplanunterlagen vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim **Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1. OG, Zimmer 503** während der **üblichen Dienstzeiten** einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB). Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; außerhalb der üblichen Dienstzeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07326 81-17).

Des Weiteren sind die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Neresheim unter www.neresheim.de > Leben > Bauleitplanung & Bebauungspläne > wirksame/rechtskräftige Bebauungspläne einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neresheim, 17.12.2021

Thomas Häfele
Bürgermeister

